

Rechtsverordnung der Stadt Oberlungwitz über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund von § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert am 17.04.2008, wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Oberlungwitz am 24. Juni 2008 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Oberlungwitz.

§ 2 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

1. An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von

- Zeitungen und Zeitschriften,
- Blumen,
- Bäcker- und Konditoreiwaren,
- frischer Milch und Milcherzeugnissen

jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet sein.

2. Von dieser Regelung ausgenommen sind gemäß § 7 Abs. 5 SächsLadÖffG der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeier- tag.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nummern 1 und 2 SächsLadÖffG, die nach § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden können.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberlungwitz, den 25. Juni 2008

Steffen Schubert
Bürgermeister